



BILD-KUNST

GESCHÄFTSBERICHT 2016

I. Das Geschäftsjahr 2016 auf einen Blick

Trotz eines gegenüber 2015 deutlich rückläufigen Ergebnisses konnten im Geschäftsjahr 2016 weiterhin überproportionale Erträge erzielt werden. Diese beruhen weitgehend auf einer Nachzahlung der Geräteindustrie für das Produkt PC und den Zeitraum 2001 bis 2007.

Aufgrund des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) mussten die Arbeiten zum Jahresabschluss vorverlegt werden. Dadurch konnten einige das Nutzungsjahr 2016 betreffende Erträge nicht mehr in das Geschäftsjahr 2016 gebucht werden. Sie werden dem folgenden Geschäftsjahr 2017 zugerechnet.

1. Gesamterträge

Insgesamt wurden Erträge von TEUR 70.150 erzielt, TEUR 18.279 weniger als im Geschäftsjahr 2015. Beide Geschäftsjahre sind wesentlich beeinflusst durch erhaltene Nachzahlungen für die Nutzungsjahre 2001 – 2007. Im Geschäftsjahr 2015 erhielten wir für Drucker TEUR 31.434, im Geschäftsjahr 2016 dagegen TEUR 28.505 für PC, im Vergleich insgesamt also TEUR 2.929 weniger. Wesentlich für den Rückgang war die Tatsache, dass Einnahmen durch die ZPÜ für die Geräteabgabe sowie Einnahmen für die Intranetnutzung an Hochschulen nach § 52a UrhG in 2016 ausgeblieben sind, da es an einem gültigen Verteilungsschlüssel zwischen den Gesellschaften fehlte. Diese Erträge werden im Geschäftsjahr 2017 zufließen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.09.2016 wurden die in den Jahren ab 2012 an Verlage und Bildagenturen ausgezahlten Ausschüttungen zurückgefordert. Der Rückforderungsbetrag in Höhe von TEUR 26.402 fließt dem Geschäftsjahr 2016 positiv zu. Aufgrund der neuen Vorschriften des VGG war es zwingend, die Arbeiten zum Jahresabschluss vorzuverlegen. Dies hat eine Periodenverschiebung von etwa TEUR 2.715 in das Geschäftsjahr 2017 zur Folge. Ansonsten verlief das Geschäftsjahr weitgehend normal.

2. Ausschüttungen

In 2016 wurden neben den jährlichen Ausschüttungen der Vorjahreserlöse auch bereits die in 2016 erhaltenen Erlöse der Geräteabgabe 2015 ausgeschüttet. Zusätzlich wurden Rückstellungen im Filmbereich für Kabelweitersendung und Privatkopie aufgelöst. An die Berechtigten konnten insgesamt TEUR 51.142 ausgeschüttet werden, das sind TEUR 1.913 mehr als im Vorjahr. Zusätzlich wurden TEUR 3.521 den Stiftungen Sozial- und Kulturwerk zur Erhöhung des Stiftungskapitals der BG III zur Verfügung gestellt.

3. Wesentliche Ereignisse

Am 31. Mai 2016 ist das neue VGG in Kraft getreten. Als Folge davon mussten im Jahr 2016 insgesamt drei Mitgliederversammlungen abgehalten werden, um die Satzung, den Verteilungsplan und sonstigen Statuten der Bild-Kunst der neuen Rechtslage anzupassen. Die neuen Regelungen müssen nun in die Praxis umgesetzt werden. Neben vielfältigen Transparenz- und Offenlegungspflichten ist zusätzlich die gesetzliche Vorgabe hervorzuheben, elektronische Beteiligungsrechte für die Mitglieder anzubieten. Daher wird es bei der Mitgliederversammlung 2017 zusätzlich die Möglichkeit geben, in Form einer vorgelagerten elektronischen Briefwahl über die Anträge an die Mitgliederversammlung abzustimmen.

Am 21. April 2016 entschied der BGH im Verfahren Vogel ./. VG Wort, dass eine pauschale Beteiligung der Verleger an dem Aufkommen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber rechtswidrig ist. Zum Ende des Geschäftsjahres 2016 wurden auf Beschluss der Mitgliederversammlung die rechtswidrig ausgezahlten Vergütungen im nicht-verjährten Zeitraum ab 2012 zurückgefordert. Die mit TEUR 25.875 wertberechtigten Forderungen sind bei den Rückstellungen als Zuführung dargestellt. Es ist geplant, die Rückzahlungen im Jahr 2017 in Form einer Sonderausschüttung zu verteilen.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 2. Juli 2016 wurden Vorstand und Verwaltungsrat neu gewählt.

Für die BG I wurde Werner Schaub wieder gewählt, ebenso Frauke Ancker für die BG II. Nachdem Rolf Silber nicht mehr als ehrenamtlicher Vorstand für die BG III kandidiert hatte, wurde in diese Position Jobst Christian Oetzmann gewählt.

Als Berufsgruppenvorsitzende wurden Frank Michael Zeidler für die BG I und Lutz Fischmann für die BG II bestätigt und Peter Carpentier neu für die BG III gewählt. Die Zusammensetzung des ebenfalls neu gewählten Verwaltungsrats ist der Webseite der Bild-Kunst zu entnehmen.

Auf der Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2016 wurde ein neuer Verteilungsplan verabschiedet, der den Anforderungen des VGG genügt. Die folgenden Zusammenstellungen basieren auf dem Verteilungsplan, der im Jahr 2016 Gültigkeit hatte.

4. Verwaltungskosten

Im Geschäftsjahr 2016 lagen die Kosten für die Verwaltung bei insgesamt TEUR 4.399, inklusive Abschreibungen, und liegen damit TEUR 290 über den Kosten des Vorjahres von TEUR 4110.

Hinweise: Zum Zeitpunkt der Drucklegung lag der durch die Wirtschaftsprüfer testierte Bericht noch nicht vor. Leichte Abweichungen sind dadurch möglich.

Alle Zahlen sind kaufmännisch auf TEUR gerundet. Dadurch können kleinere Differenzen in der Darstellung entstehen.

Die Erhöhung ist im Wesentlichen bedingt durch die zusätzlichen Aufwendungen von TEUR 94, die für die Durchführung von zwei zusätzlichen Mitgliederversammlungen entstanden sind. Leicht angestiegen sind ebenfalls Personalkosten um TEUR 93 und die Abschreibungen um TEUR 47, die durch die notwendigen Anschaffungen im IT-Bereich im Vorjahr bedingt sind.

Leicht gesunken um TEUR 55 ist die von der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) erhaltene Geschäftsführungsvergütung, die kostensenkend verbucht wird. Ebenfalls rückläufig, um TEUR 28, sind die Erlöse aus der Medienkontrolle der Reproduktionsrechte.

Die erhaltenen Erträge werden bis zur Ausschüttung, so möglich, verzinslich angelegt. Aufgrund der Entwicklungen am Kapitalmarkt gestaltet sich dieses zunehmend schwieriger. Alle Banken, mit denen die Bild-Kunst zusammenarbeitet, berechnen Negativzinsen, Guthabengebühren oder andere einlagenabhängige Kosten. Das Zinsergebnis ist zwar insgesamt immer noch positiv, beträgt aber nur TEUR 152, gegenüber TEUR 320 im Vorjahr.

Der durchschnittliche Verwaltungskostensatz ist von 4,65 Prozent im Vorjahr auf 6,27 Prozent gestiegen, was im Wesentlichen auf die deutlich geringeren Erträge zurückzuführen ist.

Aufgrund der neuen Vorschriften durch das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) kam erstmals eine verursachungsgerechte Zuordnung der Verwaltungskosten zu den Wahrnehmungsgebieten zum Tragen.

5. Mitglieder und Gremien

Die Mitgliederzahl betrug zum Jahresende 2016 insgesamt 59.156. Damit hat die Bild-Kunst 1.401 mehr Mitglieder zum Stichtag als im Vorjahr.

Dabei gehören 13.752 Mitglieder der Berufsgruppe I (Kunst), 34.215 Mitglieder der Berufsgruppe II (Bild) und 11.189 Mitglieder der Berufsgruppe III (Film) an.

Am 2. Juli 2016 fand die ordentliche Mitgliederversammlung in Bonn statt. Diese war bestimmt durch die Neubesetzung aller Gremien, die alle drei Jahre stattfindet.

Eine erste außerordentliche Mitgliederversammlung fand am 17. September 2016 statt, ebenfalls in Bonn. Schwerpunkt waren die Auswirkungen des BGH-Urteils im Fall Vogel ./ VG WORT und die daraus abzuleitenden Maßnahmen und Konsequenzen.

Am 17. Dezember 2016, wiederum in Bonn, fand eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung statt, die die Anpas-

sung der Satzung und des Verteilungsplans an die Vorschriften des VGG zum Inhalt hatte.

Der Verwaltungsrat tagte am 4. März in Berlin, am 1. Juli in Bonn, am 25. und 26. August in Berlin, am 5. Oktober in Hamburg und am 15. Dezember in Bonn.

6. Geschäftsstelle

Zum Jahresende 2016 sind in der Geschäftsstelle der Bild-Kunst in Bonn 25 Vollzeit- und 23 Teilzeitmitarbeiter/-innen beschäftigt. Umgerechnet auf eine 40-Stundenwoche sind damit 34,89 Vollzeitstellen besetzt. Der Mietvertrag im Haus der Kultur läuft noch bis zum 31. 12. 2019.

II. Die Entwicklung der Ertragslage 2016 im Einzelnen

Die in Abschnitt 1 dargestellten Erträge betreffen ausschließlich den Bild-Bereich (Berufsgruppen I und II), die Erträge des Abschnitts 3 ausschließlich den Film-Bereich (Berufsgruppe III). Die in Abschnitt 2 dargestellten Erträge betreffen beide Bereiche und kommen somit allen Mitgliedern der Bild-Kunst zugute.

1. Erträge Bild

Die in diesem Abschnitt dargestellten Erträge umfassen mit den Folgerechten (a.), Vervielfältigungs- & Onlinerechten (b.) sowie Senderechten (c.) so genannte Erstrechte, welche die Bild-Kunst im Bereich der Bildenden Kunst wahrnimmt. Weiterhin werden mit der Reprografie-Abgabe (d.) und der Lesezirkel-Vergütung (e.) gesetzliche Vergütungsansprüche erwirtschaftet, die ausschließlich das stehende Bild betreffen und damit den Berechtigten der Berufsgruppen I und II zugute kommen.

a. Folgerechte

Bei Weiterveräußerung eines Werkes der Bildenden Kunst durch einen Kunsthändler oder Auktionator erwirbt der Künstler einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch. Dieses Folgerecht (§ 26 UrhG) wird in Deutschland von der Bild-Kunst administriert. In der Vergangenheit konnten durch Beitritt zur „Ausgleichsvereinigung Kunst“ die Vergütungsschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen (auch gegenüber der Künstlersozialkasse) durch einen einheitlichen pauschalen Abgabesatz nachkommen. Die Ausgleichsvereinigung wurde zum 31. 12. 2014 aufgelöst. Seit dem 1. Januar 2015 müssen die Folgerechtsvergütungen gegen-

Entwicklung des Gesamtaufkommens

Die Nettoeinnahmen 2016 stellen sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar (in tausend Euro – TEUR):

Aufkommensgebiet	2012	%	2013	%	2014	%	2015	%	2016	%
Folgerechte	6.194	10,6	6.682	10,9	7.206	9,2	5.672	6,4	6.963	9,9
Vervielfältigungs- & Onlinerechte (Reproduktion)*	3.823	6,5	3.754	6,1	4.181	5,3	3.998	4,5	3.631	5,5
Senderechte	700	1,2	710	1,2	710	0,9	668	0,8	668	1,0
Bibliothekstantieme	901	1,5	1.181	1,5	95	0,1	2.079	2,4	1.099	1,6
Reprografie Geräte- & Speichermedienabgabe	14.795	25,2	12.663	20,6	18.137	23,1	50.847	57,5	45.344	64,6
Privatkopie Bild	5.187	8,8	6.560	10,7	13.820	17,6	3.001	3,4	0	0,0
Reprografie Betreiberabgabe	780	1,3	759	1,2	974	1,2	783	0,9	1.114	1,6
Reprografie Betreiberabgabe Schulen	485	0,8	569	0,9	607	0,8	765	0,9	869	1,2
Pressespiegel	125	0,2	128	0,2	181	0,2	207	0,2	250	0,4
Lesezirkel	66	0,1	68	0,1	67	0,1	65	0,1	2	0,0
Kabelweitersendung Kunst/Foto	582	1,0	638	1,0	561	0,7	552	0,6	627	0,9
Kabelweitersendung Film	8.932	15,2	8.190	13,4	6.083	7,8	6.671	7,5	6.672	9,5
Videothekenvergütung	292	0,5	242	0,4	208	0,3	163	0,2	106	0,2
Privatkopie Film	12.643	21,6	16.009	26,1	22.390	28,6	7.160	8,1	906	1,3
Primäre Senderechte Ausland	930	1,6	2.099	3,4	1.315	1,7	1.870	2,1	1.779	2,5
Intranetnutzung Bildungsbereich	2.202	3,8	1.093	1,8	1.818	2,3	1.568	1,8	118	0,2
§ 1371 UrhG					11	0,0	0,2	0,0	2,0	0,0
Werbefilm							2.358	2,7	0	0,0
Gesamt	58.637	100,0	61.346	100,0	78.363	100,0	88.429	100,0	70.150	100,0

* Die „Reproduktionsrechte“ umfassen auch die individuell abgerechneten Senderechte; „Senderechte“ sind die Senderechtpauschalen der öffentlich-rechtlichen Anstalten.

über der Bild-Kunst in jedem Fall individuell abgerechnet werden. Mit den Berufsverbänden BVDG, BDK, KD und VDA bestehen Gesamtverträge, die die Abwicklung zum Folgerecht vereinfachen.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 d)

Inkassoquellen

Für das Folgerecht erzielte die Bild-Kunst im Inland Erlöse durch ihre eigene Administration. Für Auslandsgeschäfte erhielt sie Vergütungen für ihre Mitglieder von ihren Schwestergesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt Verteilungsplan 1. Da bei jedem folgerechtspflichtigen Geschäft der Name des Berechtigten bekannt ist, erfolgt Nettoeinzerverrechnung. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an.

Erträge 2016

• Gesamterträge

Die Erträge für das Folgerecht belaufen sich für 2016 auf insgesamt TEUR 6.963 und liegen damit um TEUR 1.291 über denen des Vorjahres. Nach dem Rückgang im Geschäftsjahr 2015, bedingt durch die Auflösung der AV Kunst, konnte durch die eigene Administration wieder ein Ergebnis erzielt werden, dass auf einem normalen Niveau der vorherigen Geschäftsjahre liegt. Die Systemumstellung ist damit erfolgreich umgesetzt worden.

• Erträge Inland

Im Inland erzielten wir TEUR 5.539 aus den individuell abgerechneten Folgerechtserlösen.

• Erträge Ausland

Von unseren ausländischen Schwestergesellschaften wurden uns TEUR 1.369 zugewiesen für die folgerechtspflichtigen Verkäufe von Werken unserer Mitglieder im Ausland.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Nach dem Verteilungsplan 1 sind beim Folgerecht feste Abzüge vorgesehen, die auf die Ausschüttungsbeträge angewendet werden. In 2016 wurden die Erlöse aus 2015 ausgeschüttet. Es sind Verwaltungskosten von TEUR 390, TEUR 129 als Zuweisung an die Stiftung Sozialwerk sowie TEUR 383 als Zuweisung an die Stiftung Kulturwerk anzurechnen. Die anteiligen Zinserträge belaufen sich auf TEUR 5, so dass in 2016 TEUR 6.066 den Verteilungsrückstellungen zugeführt werden können.

b. Vervielfältigungs- & Onlinerechte

Für ihre Mitglieder der Berufsgruppe I (Kunst) vergibt die Bild-Kunst Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Online- und Vorführungsrechte an Nutzer, hauptsächlich an Verlage.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: §§ 1 Ziffer 1 a), 1 Ziffer 2 b)

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst hat veröffentlichte Tarife für Reproduktions- und Onlinerechte. Auf dieser Basis lizenziert die Bild-Kunst Nutzungen im Inland selbst. Ergänzend dazu existieren drei Gesamtverträge, mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, dem Deutschen Museumsbund und dem Deutschen Bibliotheksverband. Weitere Gesamtverträge aus anderen Bereichen entfalten teilweise ebenfalls Regeln für den Erwerb von Onlinerechten.

Nutzungen im Ausland werden von den Schwestergesellschaften der Bild-Kunst wahrgenommen.

Grundzüge der Verteilung

Bei der Rechte- und Lizenzvergabe ist der Name des Berechtigten bekannt. Nicht verteilbare Beträge fallen daher in der Regel nicht an. Erlöse werden nach dem Verteilungsplan 2 an die Berechtigten ausgeschüttet. Bei pauschalen Rechteerläufen, zum Beispiel im Onlinebereich oder bei Geringfügigkeit der Vergütungen, werden die Erträge dem Verteilungsplan 5 (Bibliothekstantieme) zugeführt.

Erträge 2016

Insgesamt wurden im Jahr 2016 TEUR 3.631 eingenommen, TEUR 367 weniger als im Vorjahr. Dabei sind die Inlandserlöse um TEUR 291 und die Auslandserlöse um TEUR 108 zurückgegangen. Leichte Steigerungen gab es bei den Senderechts-Einzervergütungen und durch die Anpassung der Wertberichtigungen auf Außenstände.

Für Medienkontrollzuschläge wurden TEUR 106 erzielt, TEUR 28 weniger als im Vorjahr.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Den Gesamterträgen von TEUR 3.631 sind Verwaltungskosten von TEUR 796 gegenzurechnen. Die Zuweisungen an die Stiftung Sozialwerk beläuft sich auf TEUR 113. Aufgrund der jeweils zeitnahen Ausschüttungen sind naturgemäß nur geringe Zinsen anzurechnen. Diese betragen TEUR 1. Den Verteilungsrückstellungen konnten TEUR 2.723 zugewiesen werden.

c. Senderechte

Die Bild-Kunst räumt den öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen pauschal die Senderechte für die Ausstrahlung von Abbildungen Bildender Kunst ein. Betroffen sind ihre Mitglieder der Berufsgruppe I (Kunst). Nutzungen von Privatsendern werden nach Tarif lizenziert.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 2 c)

Inkassoquellen

Im Jahr 2015 wurde mit den Rundfunkanstalten der ARD ein neuer Gesamtvertrag für die Jahre 2015 bis einschließlich 2018 abgeschlossen. Mit dem ZDF ein Einzel-Pauschalbetrag mit einer Laufzeit bis einschließlich 2017. Der Vertrag mit der Deutschen Welle besteht weiterhin ungekündigt fort.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt Verteilungsplan 3. Die Nutzungen im Fernsehen werden von der Bild-Kunst unabhängig von der Rechtevertretung festgestellt. Für Nicht-Mitglieder erfolgt eine individuelle, maximal fünfjährige Recherche nach den Berechtigten, verbunden mit dem Angebot der rückwirkenden Abgeltung. Nicht-verteilbare Erträge erhöhen nach Ablauf von fünf Jahren die Ausschüttungssumme des betreffenden Jahres.

Erträge 2016

Bei den Senderechten (Kunst) haben wir aufgrund der geschlossenen Pauschalverträge einen im Vergleich zum Vorjahr konstanten Erlös von TEUR 668 erhalten.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die zurechenbaren Zinsen belaufen sich auf TEUR 1, die anteiligen Verwaltungskosten auf TEUR 146. Der Stiftung Sozialwerk wurden TEUR 10 zugewiesen und den Verteilungsrückstellungen TEUR 512.

d. Reprografie-Abgaben

In diesem Abschnitt sind alle Abgaben zusammen gefasst, die eine gesetzliche Kompensation für das erlaubnisfreie (ausschließliche) Kopieren von Text und Bild darstellen.

d.1. Geräte- & Speichermedienabgabe

Seit der Gesetzesnovellierung vom 1. Januar 2008 stellt die Reprografie-Abgabe einen Unterfall der allgemeinen Privatkopie-Abgabe nach § 54ff. UrhG dar. Sie betrifft insbesondere reine Drucker und Multifunktionsgeräte.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 f)

Inkassoquellen

Mit der VG Wort hat die Bild-Kunst einen Inkassovertrag und mit der BITKOM haben die Verwertungsgesellschaften einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Das von der VG Wort betriebene

Inkasso wird zwischen VG Wort und Bild-Kunst aufgrund von empirischen Studien zu den einzelnen Geräteklassen aufgeteilt. Die empirischen Studien werden in einem Turnus von etwa drei Jahren überprüft und die Aufteilung dann entsprechend angepasst.

Darüber hinaus erhält die Bild-Kunst Geld für Reprografie-Abgaben aus dem Ausland.

Grundzüge der Verteilung

Entsprechend Verteilungsplan 6 erfolgt die Verteilung überwiegend auf der Grundlage von Meldungen der Berechtigten, Mitglieder und Schwestergesellschaften. Für Kopien von ausländischen Publikationen im Inland wird ein Teil pauschal an die Schwestergesellschaften abgeführt. Aufgrund des meldebasierten Systems kommen nicht-verteilbare Erträge nicht vor.

Erträge 2016

Über die VG Wort wird die Reprografie-Geräteabgabe für Fotokopiergeräte, Telefax, Scanner und Drucker abgewickelt. Aufgrund eines gewonnen Rechtsstreits für die Vergangenheit einmalig zusätzlich für den PC, Nutzungszeitraum 2001 bis 2007.

Im Jahr 2015 wurden über VG Wort Einnahmen von insgesamt TEUR 50.847 erzielt. Geprägt hat dieses Ergebnis eine Nachzahlung für Drucker 2001 – 2007 von TEUR 31.434. Im Geschäftsjahr 2016 hat die Bild-Kunst ebenfalls eine Nachzahlung für den Zeitraum 2001 – 2007 erhalten, dieses Mal für den PC. Allerdings ist diese Nachzahlung mit TEUR 28.505 geringer ausgefallen als die Nachzahlung des Vorjahres.

Die Einnahmen insgesamt im Geschäftsjahr 2016 belaufen sich auf TEUR 45.344, TEUR 5.503 weniger als im Vorjahr.

Für Multifunktionsgeräte wurden TEUR 14.243 eingenommen, TEUR 277 mehr als im Vorjahr. Die Einnahmen für Telefaxgeräte sind nutzungsbedingt geringer und betragen TEUR 72, im Vorjahr waren es TEUR 87. Aufgrund einer hohen Nachzahlung im Jahr 2015 wurden für Scanner im Jahr 2016 TEUR 2.457 weniger eingenommen. Der Betrag von TEUR 542 bewegt sich aber auf einem im Vergleich zu den Vorjahren durchschnittlichen Niveau. Für Drucker belaufen sich die Einnahmen in 2016 auf TEUR 1.982 und damit – nach der Nachzahlung in 2015 – wieder auf normalem Niveau.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die anteiligen Verwaltungskosten für die Geräteabgabe betragen TEUR 2.183, Zinsen werden nicht zugerechnet. Die verbleibenden Überschüsse werden zu 95 Prozent auf die Kopiervergütung und zu fünf Prozent auf das Schulkopieren übertragen. Die Zuweisungsbeträge für die Stiftungen erfolgen anschließend, vgl. den nächsten Abschnitt.

d.2. Betreiberabgabe

Als Kompensation für das erlaubnisfreie Kopieren von Text und Bild erhalten die Berechtigten neben der Geräte- und Speichermedienabgabe auch Vergütungen von Einrichtungen, die solche Geräte bereithalten, nach § 54c UrhG.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: §§ 1 Ziffer 1 f), 1 Ziffer 1 o)

Inkassoquellen

Auch das Inkasso für die Betreiberabgabe, gegenüber kommerziellen Einrichtungen (z. B. Copyshops), Hochschulen und Bibliotheken wird über die VG Wort betrieben.

Gegenüber Schulen betreibt die ZFS, Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, das Inkasso.

Grundzüge der Verteilung

Einschlägig ist der Verteilungsplan 6. Es gilt das in Abschnitt II.1.d.1) Gesagte.

Erträge 2016

• Gesamterträge

Insgesamt wurden bei der Betreiberabgabe TEUR 1.983 eingenommen, TEUR 435 mehr als im Vorjahr.

• Großbetreiber über die VG WORT

Bei der Großbetreiberabgabe haben wir Einnahmen im Jahr 2016 von Universitäten mit TEUR 197, von Copy-Shops mit TEUR 192, aus dem Einzelhandel mit TEUR 88, und Volkshochschulen mit TEUR 74 verzeichnen können. Alle Bereiche mit leichten Steigerungen, ausgenommen bei den sonstigen Bildungseinrichtungen, für die im Jahr 2016 keine Einnahmen verzeichnet werden konnten.

Die Einnahmen insgesamt belaufen sich auf TEUR 551, im Vorjahr waren es TEUR 275.

Die Kommission der VG Wort ist daher gestiegen auf TEUR 28 gegenüber TEUR 14 im Vorjahr.

• Kopienversand auf Bestellung

Die Einnahmen sind seit Jahren rückläufig und betragen 2016 TEUR 98 gegenüber TEUR 109 im Jahr 2015. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls über die VG WORT.

• Schulkopieren

Das Schulkopieren wird von der ZFS betreut, betrieben von der VG Wort. 2016 haben wir TEUR 869 erhalten, eine Steigerung von TEUR 105 gegenüber dem Vorjahr aufgrund der neu ausgehandelten Pauschalvergütungsvereinbarungen mit den Bundesländern und einem neuen Aufteilungsschlüssel zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften.

• Erträge Ausland

Insgesamt sind TEUR 497 aus dem Ausland zugeflossen über 14 Schwestergesellschaften, TEUR 89 mehr als im Vorjahr. Diese Erlöse werden bei der Betreiberabgabe verbucht, auch wenn sie teilweise aus ausländischen Geräteabgaben stammen. Der Grund dafür liegt in der mangelnden Differenzierung durch die Schwestergesellschaften. Für die Verteilung der Bild-Kunst hat dies aber keine Auswirkung.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Verwaltungskosten betragen TEUR 93. Aufgrund der Umgliederung aus der Geräteabgabe können Zuweisungen an das Sozialwerk mit TEUR 903 und das Kulturwerk mit TEUR 1.354 und Zinserlöse von TEUR 75 verrechnet werden. Aufgrund der verteilungsplanmäßigen Zuführung aus den PC-Erlösen (siehe Privatkopie) von TEUR 43.163 konnten TEUR 42.872 den Verteilungsrückstellungen zugeführt werden.

d.3. Pressespiegel

Im Rahmen von Pressespiegeln, analog oder digital, ist das Vielfältigen und Verbreiten von Bildwerken erlaubnisfrei möglich. Den Berechtigten ist hierfür nach § 49 Abs. 1 UrhG jedoch eine Kompensation zu zahlen.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 g)

Inkassoquellen

Für konventionelle Pressespiegel wird das Inkasso durch die VG Wort betrieben. Den Vergütungsanspruch für elektronische Pressespiegel wird von der Bild-Kunst selbst geltend gemacht.

Grundzüge der Verteilung

Die Verteilung der Erlöse für Pressespiegel erfolgt nach Verteilungsplan 8. Grundlage der Verteilung sind die Meldungen der Berechtigten. Nicht-verteilbare Erträge kommen naturgemäß in einem meldebasierten System nicht vor.

Erträge 2016

• Gesamterträge

Im Geschäftsjahr 2016 wurden insgesamt TEUR 250 erzielt. Die Steigerung um TEUR 43 ist, wie schon in den Vorjahren, auf gestiegene elektronische Nutzungen zurückzuführen. Die Nutzungen in Printprodukten ist dagegen seit Jahren rückläufig.

• Printprodukte über VG WORT

Für Printprodukte wurden TEUR 29 erzielt, TEUR 1 weniger als im Vorjahr.

- Digitale Produkte per Einzelvertrag
- Verträge bestehen mit Presse-Monitor Deutschland GmbH und Landau Media. Die Erlöse 2016 betragen insgesamt TEUR 221 und sind damit um TEUR 44 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Aufgrund der niedrigen Beträge sind nur geringe Zinsen in Höhe von TEUR 0,3 anzurechnen. Die Verwaltungskosten betragen TEUR 12, der Stiftung Sozialwerk wurden TEUR 5 und der Stiftung TEUR 7 zugewiesen, so dass insgesamt TEUR 227 den Verteilungsrückstellungen zugeführt werden konnten.

e. Lesezirkel

Das Vermietrecht ist in § 17 Abs. III UrhG geregelt. Als Verbotswort steht es im Bildbereich entweder dem Werkschöpfer zu oder einem Verwerter, z. B. einem Verlag, wenn es der Werkschöpfer an diesen weiterübertragen hat.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 e, Alt. 1

Inkassoquellen

In diesem Bereich übernimmt die Bild-Kunst das Inkasso auch für die VG Wort. Es existiert ein Gesamtvertrag mit dem Verband Deutscher Lesezirkel e.V., der die Beiträge von den Vergütungsschuldern einzieht und an die Bild-Kunst weiterleitet.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt Verteilungsplan 9. Aufgrund der geringen Erträge werden diese vollständig dem Verteilungsplan 8 (Pressespiegel) überwiesen.

Erträge 2016

Im Geschäftsjahr 2016 wurden lediglich TEUR 2 eingenommen. Hintergrund ist hier, dass die Endabrechnung für das Jahr 2016 aufgrund der vorgezogenen Jahresabschlussarbeiten noch nicht vorlag. Die Erlöse werden dann im Geschäftsjahr 2017 zeitversetzt ausgewiesen werden können.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Entsprechend der geschilderten Periodenverschiebung sind lediglich geringe Verrechnungen vorgenommen worden. Den Verteilungsrückstellungen werden TEUR 2 zugewiesen.

2. Erträge Bild und Film

In diesem Abschnitt werden Erträge aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen geschildert, die Bild und Film betreffen und somit Mitgliedern aller Berufsgruppen der Bild-Kunst zugute kommen. Es handelt sich um die Bibliothekstantieme (a.), Erträge aus § 52a UrhG – Intranetnutzungen im Bildungsbereich – (b.), Kabelweiterleitung (c.) sowie der Privatkopie-Abgabe (d.).

a. Bibliothekstantieme

Gemäß § 17 Abs. 2 UrhG ist das Verleihen von Werkstücken nach dem Inverkehrbringen erlaubt. Erfolgt das Verleihen durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, erhalten die Berechtigten einen Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 2 UrhG. Dieser sowie der Vergütungsanspruch für elektronische Leseplätze in Bibliotheken (§ 52 b UrhG) werden hier unter der Sparte „Bibliothekstantieme“ zusammengefasst.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 e, Alt. 2); Ziffer 1 k)
WahrnV BG III: § 1c); 1m)

Inkassoquellen

Das Inkasso wird von der ZBT wahrgenommen („Zentralstelle Bibliothekstantieme“). Die Vergütung für elektronische Leseplätze wird von der VG Wort administriert.

Grundzüge der Verteilung

Die Erlöse aus der Bibliothekstantieme werden im Bildbereich nach dem Verteilungsplan 5 verteilt. Grundlage sind im Wesentlichen die Meldungen der Berechtigten sowie Unterlagen der

Bild-Kunst aus der Vergabe von Erstrechten im Bereich Kunst. Nicht-verteilbare Erträge kommen in diesem System nicht vor. Die anteiligen Erlöse im Filmbereich werden dem Verteilungsplan 12 (Vermieten von Videoträgern) zugeordnet.

Erträge 2016

• Erträge Inland

Da die Verteilung zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften im Jahr 2015 neu geregelt wurde, hatte die Bild-Kunst 2015 zusätzlich Nachzahlungen für das Jahr 2014 erhalten. Der Gesamterlös ist daher von TEUR 1.991 im Jahr 2015 auf TEUR 996 im Jahr 2016 zurückgegangen. Der Erlös im Jahr 2016 setzt sich zusammen aus TEUR 520 für den Bildbereich und aus TEUR 475 für den Filmbereich.

• Erträge Ausland

TEUR 104 erhielt die Bild-Kunst im Jahr 2016 aus dem Ausland. Die Auslandserlöse sind alle dem audiovisuellen Bereich zuzuordnen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Anzurechnen sind Verwaltungskosten von TEUR 66 sowie Zinsen in Höhe von TEUR 1. Der Stiftung Sozialwerk wurden TEUR 21 und der Stiftung Kulturwerk TEUR 31 gutgebracht. Per Saldo wurden TEUR 983 den Verteilungsrückstellungen zugeführt.

b. Intranetnutzung im Bildungsbereich

§ 52a UrhG erlaubt die Verwendung geschützter Werke zu Gunsten von Intranet-Nutzungen im Bildungsbereich (E-Learning) und gewährt den Berechtigten zum Ausgleich einen Vergütungsanspruch.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 h)
WahrnV BG III: § 1 o) (ab 2015)

Inkassoquellen

Die ZBT unter Federführung der VG WORT administriert den Vergütungsanspruch für die Intranetnutzung an Schulen. Für die Intranetnutzung an Hochschulen hat die Bild-Kunst, auch im Auftrag der anderen beteiligten Verwertungsgesellschaften mit den Bundesländern einen neuen Vertrag ausgehandelt.

Grundzüge der Verteilung

Ein eigener Verteilungsplan ist, aufgrund der mehrfachen Befristung der Verträge mit den Bundesländern, bislang nicht geschaffen worden. Die Mitgliederversammlung 2016 hat, wie in den Jahren davor, beschlossen, die Erträge Bild hälftig den Verteilungsplänen 6 und 7 zuzuweisen und die Erträge Film dem Verteilungsplan 13.

Erträge 2016

• Gesamterträge

Im Jahr 2016 wurden insgesamt TEUR 118 erzielt. Der Rückgang von TEUR 1.450 ist technisch bedingt durch die Nicht-Buchbarkeit der Erträge aus dem Hochschulbereich.

• Hochschulen

Die Abwicklung obliegt der Bild-Kunst, auch für alle anderen beteiligten Verwertungsgesellschaften. Da mit den Bundesländern ein neuer Vertrag geschlossen wurde musste, war auch die Binnenverteilung zwischen den Gesellschaften neu zu regeln. Da im Jahr 2016 noch kein neuer Verteilungsschlüssel gefunden werden konnte, konnte die Bild-Kunst keine Erträge buchen. Der Zufluss wird dementsprechend erst im nachfolgenden Geschäftsjahr 2017 ausgewiesen werden können.

• Schulen

Die Durchführung obliegt der ZBT. Die Erlöse für 2016 betragen TEUR 118 und sind identisch mit denen des Vorjahres.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Den Verteilungsrückstellungen konnten TEUR 108 zugeführt werden, nach Zurechnung der Zinsen von TEUR 1 und Abzug von Verwaltungskosten von TEUR 6, Zuweisung Sozialwerk von TEUR 2 und Kulturwerk von TEUR 3.

c. Kabelweitersendung

Die Bild-Kunst nimmt für ihre Mitglieder der Berufsgruppen I und II das Kabelweitersenderecht nach § 20 b UrhG wahr, für ihre Mitglieder der Berufsgruppe III den korrespondierenden Vergütungsanspruch nach § 20 b Abs. 2 UrhG. Weitersendung ist die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterübertragung eines Fernsehprogramms.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 b)

WahrnV BG III: § 1 f)

Inkassoquellen

Kabelweitersendung Inland an Privathaushalte:

- Über die GEMA als Inkassostelle Kabel;
- Über die ARGE Kabel.

Kabelweitersendung Inland in Einrichtungen (Hotels, Krankenhäuser etc.):

- Über die ZWF („Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen“).

Kabelweitersendung Ausland:

- Über die Schwestergesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Die Verteilung der Einnahmen für die Weitersendung von Filmwerken erfolgt gemäß Verteilungsplan 11, der weitgehend auf Verteilungsplan 13 verweist. (Näheres siehe dort.)

Die Verteilung der Einnahmen für die Weitersendung von Bildwerken erfolgt gemäß Verteilungsplan 10, der im Wesentlichen auf die Honorarmeldungen für Erstsenderechte abstellt. Nicht-verteilbare Erträge kommen in diesem meldebasierten System nicht vor, da keine Werknutzungen ermittelt werden.

Erträge 2016

- Gesamterträge

Für die Kabelweiterleitung haben wir 2016 insgesamt TEUR 7.299 erzielt, TEUR 627 für Kunst und Foto und TEUR 6.672 für den Film. Die Gesamterlöse sind somit um TEUR 76 gestiegen, auch wenn die Entwicklung innerhalb der einzelnen Bereiche uneinheitlich war.

- Gesamterträge Inland

Aus dem Inland sind insgesamt TEUR 3.570 eingegangen, gegenüber TEUR 4.993 im Jahr 2015. Der Anteil für stehendes Bild beträgt für 2016 TEUR 413 und ist nur geringfügig mit TEUR 30 gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Der Anteil 2016 für den Filmbereich beträgt TEUR 3.156 und ist damit um TEUR 1.393 geringer als im Jahr 2015. Ursache ist hier, dass aufgrund der vorgezogenen Arbeiten zum Jahresabschluss die Pauschalzahlungen der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten nicht mehr in das Jahr 2016 aufgenommen werden konnten. Die Differenz wird daher im nachfolgenden Geschäftsjahr 2017 zugebucht werden können.

- Erträge Weitersendung Privathaushalte

Über die GEMA und die ARGE Kabel haben wir insgesamt TEUR 2.430 erhalten, dabei TEUR 310 für das stehende Bild und TEUR 2.121 für Film.

- Erträge Weitersendung Einrichtungen (ZWF)

Die Bild-Kunst hat von der ZWF TEUR 1.097 erhalten, gegenüber TEUR 1.090 im Vorjahr. Der Anteil Bild beträgt wie im Vorjahr TEUR 61 und der Anteil Film TEUR 1.036.

- Sonstiges

Für den Filmbereich wurden zusätzlich aus sonstigen Quellen TEUR 42 eingenommen.

- Erträge Ausland

Insgesamt wurden uns aus dem Ausland TEUR 3.729 zugewiesen, TEUR 1.499 mehr als im Vorjahr. Der Erlös im Bildbereich ist um TEUR 105 auf TEUR 214 gestiegen. Den überwiegenden Teil der Erlöse haben wir aus den Niederlanden und Österreich erhalten.

Im Filmbereich sind die Erlöse um TEUR 1.393 aus insgesamt TEUR 3.156 gestiegen. Die Erlöse erreichen uns allerdings un-

regelmäßig. Hervorzuheben sind im Jahr 2016 die Zahlungen aus der Schweiz (TEUR 1.099), Dänemark (TEUR 870) und Frankreich (TEUR 456). Die Unterschiede in den Zahlungseingängen sind auf Abweichungen in den abgerechneten Nutzungszeiträumen zurück zu führen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Den Erlösen für die Kabelweitersendung wurden insgesamt TEUR 29 an Zinsen zugeführt. Die Verwaltungskosten betragen insgesamt TEUR 508, hiervon TEUR 29 für den Bild- und TEUR 478 für den Filmbereich. Von dem Überschuss wurden dem Sozialwerk TEUR 136 und dem Kulturwerk TEUR 205 zugewiesen. Den Verteilungsrückstellungen im Bildbereich konnten TEUR 570 und den Verteilungsrückstellungen im Filmbereich TEUR 6.479 zugeführt werden.

d. Privatkopie-Abgabe

Vor der Gesetzesnovellierung zum 1. Januar 2008 unterschied das Gesetz historisch bedingt zwischen einer „Reprografie-Abgabe“ zur Abgeltung des Kopierens von Bild und Text sowie einer Abgabe zur Abgeltung des Kopierens von Musik und Film. Heute fallen alle Ansprüche unter § 54 UrhG. Es existieren zwar noch reine Reprografie-Geräte (vgl. oben Abschnitt II.1.d.1), nicht jedoch Geräte, die ausschließlich Musik und Film kopieren können. Alle Geräte, die keine Reprografie-Geräte sind, können Text, Bild, Musik und Film kopieren.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 f)

WahrnV BG III: § 1 e)

Inkassoquellen

Die Ansprüche für das Kopieren von Text, Bild, Musik und Film, sowohl für Geräte als auch Speichermedien, werden von der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) wahrgenommen.

Bisher konnten lediglich Erträge aus dem Inkasso bei dem Produkt PC von der ZPÜ realisiert werden. Die im Jahr 2015 neu abgeschlossenen Gesamtverträge über die Produkte Mobilfunk und Tablet werden wohl ab dem Geschäftsjahr 2017 erstmalig zu Einnahmen führen.

Neben den Erträgen aus dem Inland über die ZPÜ erhält die Bild-Kunst Gelder über die Schwestergesellschaften für ausländische Privatkopie-Abgaben.

Grundzüge der Verteilung

Die Anteile an der PC-Vergütung, die für stehendes Bild entfallen, werden nach Verteilungsplan 7 in einem meldebasierten System verteilt. Berechtigte der ausländischen Schwestergesellschaften werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung über pauschale Anteile berücksichtigt.

Verteilungsplan 13 findet Anwendung für die Anteile Film. Alle Filmurheber und Produzenten, deren Werke im Ausstrahlungsjahr in abrechnungsfähigen Sendern ausgestrahlt worden sind, sind hier anspruchsberechtigt. Die Ausstrahlungen müssen von der Berechtigten gemeldet werden. Im Jahr 2016 sind 43 Sender mit einem durchschnittlichen Marktanteil von 0,3 Prozent in die Liste der abrechnungsfähigen Sender aufgenommen worden. Auch bei diesem System fallen nicht-verteilbare Erträge nicht an, da es sich um ein meldebasiertes System handelt und eine Werknutzung erst dann als ermittelt gilt, wenn diese gemeldet wurde.

Die Bild-Kunst erhält seit 2015 gesonderte Erträge für den Werbefilm. Gültig ist hier der Verteilungsplan 14, der im Jahr 2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Erträge 2016

- Gesamterträge

Die Voraussetzung für die Auszahlung von Erträgen seitens der ZPÜ an die beteiligten Verwertungsgesellschaften ist, dass sich diese auf einen Verteilungsschlüssel zwischen den Gesellschaften einstimmig einigen. Aufgrund neuer Studienergebnisse musste der Verteilungsschlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften neu verhandelt werden. Eine wirtschaftliche Einigung gelang

im Dezember 2016, der Schlüssel im Einzelnen wurde erst 2017 fertig gestellt. Aus diesem Grund sind im Geschäftsjahr 2016 keine Erlöse eingegangen, weder für Bild, noch für Film oder Werbefilm.

- **Erträge Inland**

Im Geschäftsjahr sind keine Erlöse aus dem Inland eingenommen worden. Der Zufluss wird voraussichtlich im Geschäftsjahr 2017 stattfinden. Das betrifft den Bildanteil, den Filmanteil, den Anteil für Werbefilm und den Anteil für die ausländischen Filme, bzw. den US-Film.

- **Erträge Ausland**

Nur für den Filmbereich haben wir im Jahr 2016 Erlöse aus dem Ausland erhalten, insgesamt TEUR 905. Im Vorjahr waren es TEUR 1.633. Zahlungen aus dem Ausland erhalten wir unregelmäßig und für verschiedene Nutzungsjahre. Hauptursache für den Rückgang ist, dass wir im Jahr 2016 keine nennenswerte Zahlung aus Österreich erhalten haben, die im Vorjahr noch TEUR 830 betragen hat. Die höchste Zahlung im Jahr 2016 haben wir mit TEUR 452 aus der Schweiz erhalten, neben verschiedenen kleineren Zahlungen von anderen ausländischen Schwestergesellschaften. Die Erlöse insgesamt unterteilen sich in Zahlungen für Urheber in Höhe von TEUR 877 und für Produzenten mit TEUR 29.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Für den Bildanteil sind lediglich Zinsen in Höhe von TEUR 8 angefallen. Nach einer Umgliederung von TEUR 2 für das analoge Kopieren werden TEUR 6 den Verteilungsrückstellungen zugeführt.

Die Zinsen für den Filmbereich insgesamt betragen TEUR 26. Nach Abzug von TEUR 65 für Verwaltungskosten, TEUR 17 für das Sozialwerk und TEUR 26 für das Kulturwerk wurden TEUR 823 den Verteilungsrückstellungen zugeführt. Für den Bereich Werbefilm sind lediglich Zinsen in Höhe von TEUR 2 angefallen die den Rückstellungen zugewiesen wurden.

3. Erträge Film

In diesem Abschnitt werden schließlich Erträge geschildert, die ausschließlich den Film und damit die Mitglieder der Berufsgruppe III betreffen, und zwar die Videotheken-Vergütung (a.), Erträge aus ausländischen primären Senderechten (b.) sowie aus § 137 I UrhG.

a. Videotheken

Für das Vermieten von Bildtonträgern sieht § 27 Abs. 1 UrhG einen Vergütungsanspruch vor.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 c)

Inkassoquellen

Das Inkasso wurde der ZVV (Zentrale Videovermietung) übertragen die bei der GEMA geführt wird.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt Verteilungsplan 12, der jedoch wegen sinkender Bedeutung dieser Inkassosparte an Verteilungsplan 10 verweist.

Erträge 2016

Gesamterträge

Die Erträge für die Videovermietung nehmen seit einigen Jahren stetig ab, ein Zeichen der abnehmenden Relevanz. Aufgrund der früheren Jahresabschlussarbeiten konnte die Abrechnung für das 4. Quartal nicht mehr in das Geschäftsjahr 2016 integriert werden. Der Gesamterlös sinkt um TEUR 57 auf insgesamt TEUR 106 ab.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Verwaltungskosten betragen TEUR 8 und die Abzüge für die Stiftungen Sozialwerk- und Kulturwerk jeweils TEUR 1. Zinsen

sind anteilig in Höhe von TEUR 0,5 zuzurechnen. Den Verteilungsrückstellung werden TEUR 97 zugeführt. Von diesem Anteil sind TEUR 64 an die amerikanischen Urheber weiterzuleiten, so dass der bereinigte Bild-Kunst Anteil TEUR 33 beträgt.

b. Primäre Senderechte Ausland

Die Filmurheber der Berufsgruppe III übertragen ihre Erstrechte regelmäßig den Filmproduzenten, so dass die Bild-Kunst regelmäßig nur gesetzliche Vergütungsansprüche wahrnimmt. Im Ausland – insbesondere in Italien – werden dagegen wichtige Erstrechte von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Bei Nutzung von Filmwerken der Mitglieder der Bild-Kunst werden die entsprechenden Tantiemen über die Bild-Kunst an die Berechtigten weiter geleitet.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 n)

Inkassoquellen

Erträge aus dem Ausland erhält die Bild-Kunst von den Schwestergesellschaften, überwiegend von der italienischen Schwestergesellschaft SIAE.

Grundzüge der Verteilung

Da bei jedem genutzten Filmwerk die Namen der Filmurheber bekannt sind, erfolgt eine Nettoeinzerverrechnung. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an. Teilweise muss die Bild-Kunst die Berechtigten nachrecherchieren.

Erträge 2016

Im Geschäftsjahr haben wir über ausländische Schwestergesellschaften insgesamt TEUR 1.779 erhalten, TEUR 92 weniger als im Vorjahr. Die Schwankungen resultieren aus unterschiedlichen Abrechnungszyklen und der Zusammenfassung von verschiedenen Nutzungsperioden durch die Schwestergesellschaften.

Aus Italien (SIAE) haben wir TEUR 1.684 erhalten, aus Frankreich (SCAM) TEUR 89. Der restliche Betrag setzt sich aus kleineren Beträgen von der DirectorsUK (Großbritannien) und der SACD (Frankreich).

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Zurechenbar sind Zinsen von TEUR 2 und Verwaltungskosten von TEUR 128. Insgesamt werden TEUR 1.653 den Verteilungsrückstellungen zugeführt. Abzüge für die Stiftungen Sozial- und Kulturwerk werden nicht vorgenommen.

c. § 137 I UrhG

Für Filmwerke, die zwischen 1966 und 2008 hergestellt worden sind, konnten die Filmurheber keine Erstrechte für unbekannte Nutzungsarten auf die Produzenten übertragen. Das Gesetz ordnete 2008 einen gesetzlichen Nacherwerb an und gewährte im Gegenzug den Berechtigten einen Vergütungsanspruch, den die Bild-Kunst administriert.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 a)

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst hat gemeinsam mit der VG Wort einen Vertrag mit dem ZDF sowie einigen ARD-Landesrundfunkanstalten über die Nutzung von Teilwerken in aktuellen Produktionen abgeschlossen. Im Jahr 2015 konnten darüber hinaus die Verhandlungen über einen Vertrag betreffend die Online-Nutzung von ganzen Werken fertig verhandelt werden.

Grundzüge der Verteilung

Die Sendeunternehmen rechnen individuelle Nutzungen ab, so dass eine Nettoeinzerverrechnung erfolgt. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an.

Erträge 2016

Erstmalig seit 2014 erhält die Bild-Kunst Erträge über die VG Wort. Im Geschäftsjahr 2016 TEUR 2, wie auch schon im Vorjahr.

Die Erträge sind über die VG WORT für Nutzungen von ZDF und WDR gezahlt worden.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Abzüge betragen in Summe TEUR 0,2 und insgesamt TEUR 2 wurden den Verteilungsrückstellungen zugewiesen.

4. Sonstige urheberrechtsfremde Einnahmen

Die Bild-Kunst führt die Geschäfte der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) und erhält dafür eine Vergütung für die Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Inkasso und der Verteilung der Einnahmen an die beteiligten Verwertungsgesellschaften. Im Jahr 2016 erhielt die Bild-Kunst TEUR 176 gegenüber TEUR 212 im Vorjahr.

Derselbe Sachverhalt gilt für die Verwaltung der Einnahmen nach § 52a UrhG. Die Geschäftsführungsvergütung ist an die Einnahmen gekoppelt. Da im Jahr 2016 keine Einnahmen nach § 52a UrhG erzielt worden waren, hat die Bild-Kunst entsprechend keine Geschäftsführungsvergütung erhalten. Im Vorjahr waren es TEUR 21.

Von den Stiftungen Sozial- und Kulturwerk erhält die Bild-Kunst Kostenerstattungen aufgrund gemeinsamer Büroräume und der gemeinsamen Nutzung von Geräten, aber auch für interne Verrechnung von gegenseitigen Leistungen.

Von der Stiftung Sozialwerk hat die Bild-Kunst TEUR 114, im Jahr 2015 waren es TEUR 112, erhalten und von der Stiftung Kulturwerk TEUR 125, im Vorjahr waren es TEUR 118.

Die Bild-Kunst legt die Einnahmen bis zur Ausschüttung an. Dafür erhält die Bild-Kunst Zinsen, die aufgrund der aktuellen Geldmarktsituation deutlich rückläufig sind. Das Zinsergebnis im Jahr 2016, einschließlich der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen, beträgt TEUR 152. Im Geschäftsjahr 2015 hatte die Bild-Kunst noch TEUR 261 erhalten.

Sonstige urheberrechtsfremde Einnahmen im weiteren Sinne erzielt die Bild-Kunst nicht.

III. Abzüge und Verwaltungskosten

Im Geschäftsjahr 2016 betragen die gesamten Verwaltungskosten TEUR 4.399. Diese sind um TEUR 290 gegenüber dem Vorjahr, TEUR 4.110, gestiegen. Der durchschnittliche Verwaltungskostensatz, die Relation Kosten zu Erlöse, ist, auch bedingt durch den deutlichen Erlösrückgang, von 4,65 Prozent im Vorjahr auf nun 6,27 Prozent angestiegen.

1. Aufschlüsselung der Kosten

Bedingt durch die notwendigen Anpassungen an das neue VGG wurden im Geschäftsjahr 2016 drei Mitgliederversammlungen abgehalten. Dadurch sind die satzungsbedingten Aufwendungen von TEUR 193 auf TEUR 244 gestiegen.

Weitere wesentliche Positionen sind die Kosten für IT mit TEUR 334 und Mieten mit TEUR 196. Beide Positionen sind gegenüber dem Vorjahr leicht, TEUR 43 bei IT und TEUR 9 bei Mieten, gesunken. Die Personalkosten sind um TEUR 93 auf insgesamt TEUR 3.110 gestiegen.

Aufgrund der neuen und vielfältigen Transparenzpflichten und der Notwendigkeit, im Jahr 2017 eine elektronische Wahl anzubieten, ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsaufwand im Jahr 2017 steigen wird.

2. Verwendung urheberrechtsfremder Einnahmen

Urheberrechtsfremde Einnahmen über diejenigen in Abschnitt II.4 geschilderten hinaus werden nicht erzielt.

Die Einnahmen für die Durchführung von Verwaltungsleistungen in Bezug auf das Inkasso und die Verteilung für/an beteiligte Verwertungsgesellschaften werden mit den entstandenen Kosten verrechnet.

IV. Stiftung Kulturwerk

Der Stiftungsvorstand ist personenidentisch mit dem ehrenamtlichen Vorstand der VG Bild-Kunst und bestand im Jahr 2015 aus Frauke Ancker, Werner Schaub und Rolf Silber. Durch die Neuwahlen am 2. Juli 2016 ersetzt Jobst Christian Oetzmann Rolf Silber.

Das Stiftungskapital zu Beginn des Jahres 2016 beträgt EUR 6.456. Durch eine Zustiftung in Höhe von TEUR 1.760 zugunsten der BG III beträgt das Stiftungskapital am Ende des Jahres 2016 TEUR 8.216.

Die Stiftung Kulturwerk konnte 2016 Förderungen von insgesamt TEUR 1.176 vergeben, TEUR 96 weniger als im Vorjahr. Der Rückgang ist in aller Regel durch die Qualität der Anträge bedingt.

Von der Fördersumme entfallen TEUR 639 auf die BG I bei der insgesamt 17 Projekte gefördert werden konnten. Bei der BG II wurden für insgesamt 49 Projekte TEUR 370 bewilligt und bei der BG III TEUR 167 für insgesamt 11 Vorhaben.

Der Aufwand für den Geschäftsbetrieb im Jahr 2016 beläuft sich auf TEUR 189 und setzt sich zusammen aus TEUR 31 für satzungsbedingten Aufwand, TEUR 7 für Fremde Dienstleistungen und TEUR 151 für den Bürobetrieb.

Die Aufwendungen verteilen sich auf die BG I mit 49, die BG II mit TEUR 101 und die BG III mit TEUR 39.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung 2017 können Zuwendungen aus der VG Bild-Kunst in Höhe von TEUR 2.011 zugeführt werden. Zusammen mit den sonstigen Erträgen und Zinsen in Höhe von TEUR 147 betragen die Gesamteinnahmen TEUR 2.157, die sich aufteilen auf die BG I mit TEUR 661, die BG II mit TEUR 1.216 und die BG III mit TEUR 280.

V. Stiftung Sozialwerk

Ebenso wie bei dem Kulturwerk ist der Stiftungsvorstand der Stiftung Sozialwerk personenidentisch mit dem ehrenamtlichen Vorstand der VG Bild-Kunst. Durch die Neuwahlen wurden Frauke Ancker und Werner Schaub in ihren Positionen bestätigt und Jobst Christian Oetzmann wurde, anstelle von Rolf Silber, neu gewählt. Die Stiftung Sozialwerk verfügte zu Beginn des Jahres 2016 über ein Stiftungskapital in Höhe von TEUR 12.004. Durch Zustiftungen im Laufe des Jahres in Höhe von TEUR 1.760 zugunsten der BG III beträgt das Stiftungskapital zum Ende des Jahres 2015 TEUR 13.765.

Im Jahr 2016 konnten insgesamt TEUR 1.037 für Zahlungen an Bedürftige bewilligt werden. Im Vorjahr waren es TEUR 962.

Im Jahr 2016 wurden bei der BG I 14 einmalige Unterstützungen mit TEUR 32 und 85 wiederkehrende Leistungen in Höhe von EUR 205 bewilligt.

Bei der BG II konnten 14 einmalige Zahlungen mit TEUR 25 und 61 wiederkehrende Zahlungen mit insgesamt TEUR 176 veranlasst werden.

Bei der BG III haben fünf Empfänger einmalige Zuwendungen über insgesamt TEUR 11 und 17 Empfänger wiederkehrende Zahlungen mit einem Volumen von TEUR 47 erhalten.

Mit der Weihnachtsscheckaktion, antragsberechtigt sind nachweisbar bedürftige Mitglieder ab einem Alter von 65 Jahren, wurden insgesamt 1.703 Schecks versendet. Im Vorjahr waren es 1.639 Empfänger. Die Zahlungen 2016 erreichten 704 Mitglieder der BG I, 756 Mitglieder der BG II und 243 Mitglieder der BG III.

Für Verwaltungsleistungen mussten im Geschäftsjahr TEUR 19 für satzungsbedingte Aufwendungen, TEUR 9 für fremde Dienstleistungen und 138 für den Bürobetrieb aufgewendet werden. Die Gesamtsumme der Aufwendungen beträgt TEUR 166 gegenüber TEUR 164 im Vorjahr.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung 2017 können Zuwendungen aus der VG Bild-Kunst in Höhe von TEUR 1.338 zugeführt werden. Zusammen mit den sonstigen Erträgen und Zinsen in Höhe von TEUR 38 betragen die Gesamterlöse TEUR 1.377 die sich aufteilen auf die BG I mit TEUR 551, die BG II mit 662 und die BG III mit TEUR 164.